



G.-Nr. R4.2011.00052  
BRGE IV Nr. 0129/2011

**Entscheid vom 22. September 2011**

Mitwirkende      Abteilungspräsident Kurt Gutknecht, Baurichter Béla Berke, Baurichterin  
Margrit Manser, Gerichtsschreiber Gianfranco Greco

in Sachen      **Rekurrentin**  
A. B. ....

gegen           **Rekursgegner**  
1. Gemeinderat X. ....

**Beigeladene**  
2. M. ....  
3. .....  
4. .....  
5. .....  
6. .....  
7. .....

**Mitbeteiligt**  
8. Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Walchestrasse 19, Postfach,  
8090 Zürich

betreffend      Verfügung des Gemeinderates X. vom 21. März 2011; Befehl zur Wartung  
einer Kleinwindkraft-Anlage, [.....]

---

**hat sich ergeben:**

**A.**

Der Gemeinderat X. forderte mit Verfügung vom 21. März 2011 A. B. auf, an der auf ihrem Grundstück an der U.-Strasse, Kat.-Nr. 680, befindlichen Kleinwindkraft-Anlage eine Wartung durchführen zu lassen. Einem allfälligen Rechtsmittel entzog sie die aufschiebende Wirkung.

**B.**

Hiergegen wandte sich mit Eingabe vom 12. April 2011 A. B. fristgerecht an das Baurekursgericht und beantragte, die Verfügung sei aufzuheben sowie es sei eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen.

**C.**

Mit Verfügung vom 18. April 2011 wurde vom Rekurseingang Vormerk genommen und der Gemeinderat eingeladen, sich zur allfälligen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Baurekursgericht vernehmen zu lassen.

**D.**

Der Gemeinderat nahm innert gesetzter Frist bezüglich Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Stellung.

**E.**

Mit Verfügung vom 2. Mai 2011 wurde die aufschiebende Wirkung des Rekurses wieder hergestellt und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

**F.**

M. sowie die weiteren im Rubrum aufgeführten 10 Personen wurden mit Verfügungen vom 13. Mai 2011 in das Rekursverfahren beigelegt.

**G.**

Der Gemeinderat X. (Vorinstanz) schloss mit Vernehmlassung vom 19. Mai 2011 auf Abweisung des Rekurses.

**H.**

Mit gemeinsamer Vernehmlassung vom 16. Juni 2011 beantragten die Beigeladenen ebenfalls die Abweisung des Rekurses sowie die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung.

**I.**

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen.

**Es kommt in Betracht:**

**1.**

Die Rekurrentin ist als Adressatin der Verfügung ohne weiteres zum Rekurs legitimiert (§ 338a Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes [PBG]). Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

**2.**

Mit Beschluss vom 4. Januar 2001 erteilte die Vorinstanz der Rekurrentin die Baubewilligung für die Erstellung einer Kleinwindkraft-Anlage. Gleichzeitig eröffnete sie die lärmrechtliche Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), vom 30. November 2000. Aufgrund von Lärmklagen von Bewohnern des Z.-quartiers im Jahre 2010 ersuchte die Vorinstanz die Baudirektion Kanton Zürich um eine Beurteilung des Lärmes. Mit vorliegend strittiger Verfügung vom 21.

März 2011 forderte die Vorinstanz die Rekurrentin zur Wartung ihrer Windkraft-Anlage auf.

### **3.1.**

Die Rekurrentin bringt zur Begründung ihre Rekurses im Wesentlichen vor, gemäss den Messungen der Fachstelle Lärmschutz werde der Grenzwert lediglich an einem Fenster des nächststehenden Gebäudes Z.-Strasse nachts überschritten. Dass die Differenz zwischen Lärmpegel bei Windstelle und Lärmpegel bei Wind allein der strittigen Anlage zuzuschreiben sei, könne bei den lokalen Begebenheiten und dem Umstand, dass die Umgebung mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt sei, nicht angenommen werden. Sie habe sich nie gegen die Wartung ihrer Anlage widersetzt. Aus den Unterlagen der Herstellerfirma sei jedoch ersichtlich, dass Generator und Getriebe der Windkraftanlage eine fest geschlossene wartungsfreie Blockeinheit bilden würden, ohne Zugriffsmöglichkeiten. Die Anlage sei wartungsfrei. Die Wartung bestehe lediglich aus Kontrollen der Schraubenverbindungen. Schliesslich hätten die Eigentümer der Liegenschaft Z.-Strasse diese im Jahre 2005 von ihrem Vater unter der Bedingung erworben, dass sie die Windkraftanlage nicht als störend empfänden.

### **3.2.**

Die Beigeladenen führen vernehmlassungsweise hauptsächlich aus, die Windkraftanlage habe bezüglich Lärmimmissionen 6 - 7 Jahre absolut klaglos funktioniert. Anfangs 2010 sei ihnen aufgefallen, dass der Geräuschpegel der Anlage zunehmend lauter geworden sei. Anfänglich sei das Geräusch nur beim Schlafen mit geöffnetem Fenster als störend empfunden worden. In der Periode Frühjahr 2010 bis anfangs Sommer 2010 habe sich der Geräuschpegel dahingehend entwickelt, dass dieser auf den Sitzplätzen ausserhalb der Häuser der Beigeladenen, je nach Windstärke, als störend bis sehr störend und in der Nacht bei offenem Fenster als unerträglich empfunden worden sei. Die Sitzplätze und/oder Schlafzimmerfenster sämtlicher Beigeladener ständen in direktem Sichtkontakt zur Windkraftanlage. Entgegen den Behauptungen der Rekurrentin seien auch keine topografischen Barrieren vorhanden. Eine Zunahme der Windgeschwindigkeit verursache auch deutlich höhere Lärmpegel. In der Zwischenzeit sei die Anlage dermassen in einem mechanisch desolaten Zustand, dass bei Windge-

schwindigkeiten grösser als 20 km/h der Geräuschpegel noch im hintersten Winkel des Dorfes hörbar sei.

#### **4.**

Die lärmrechtliche Bewilligung vom 30. November 2000 wurde durch das AWA erteilt und die vorliegend angefochtene Verfügung von der kommunalen Baubehörde erlassen. Vorab ist daher die Zuständigkeit der Vorinstanz zum Erlass der angefochtenen Verfügung zu überprüfen.

Der lärmässigen Prüfung durch das AWA unterstehen ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur, nur die in Ziffer 3.1 Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV) ausdrücklich erwähnten Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe i.S.v. Art. 2 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) i.V.m. Anhang 6 LSV. Im Übrigen obliegt die Beurteilung von Lärmemissionen den kommunalen Baubehörden (BRKE III Nrn. 55 und 56/2002 vom 29. Mai 2002 in BEZ 2002 in BEZ 2002 Nr. 40).

Als Energieanlagen, welche regelmässig während längerer Zeit in Betrieb sind, müssen Kleinwindkraft-Anlagen zwar die im Anhang 6 LSV festgelegten Grenzwerte für Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft einhalten (vgl. Anhang 6 Ziff. 1 Abs. 2 LSV). Da die strittige Anlage einzig der privaten Stromerzeugung für das Einfamilienhaus dient und somit nicht einem gewerblichen Zweck i.S.v. Ziffer 3.1 Anhang BVV, liegt die Beurteilungskompetenz allein bei der kommunalen Baubehörde, welche für den Erlass des vorliegenden Entscheides zuständig ist.

#### **5.1.**

Das streitbetreffende Grundstück an der U.-Strasse ist gemäss der Bau- und Zonenordnung der Standortgemeinde der Wohnzone zugewiesen. In dieser gilt die Empfindlichkeitsstufe II (Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV). Für Windkraftanlagen gelten, wie bereits ausgeführt, die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm. Die im Jahre 2000 bewilligte Anlage muss die Planungswerte einhalten (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV).

Gemäss Anhang 6 LSV gilt daher für die vorliegende Anlage ein Belastungsgrenzwert (Lr in dB[A]) von 55 "Tag" und 45 "Nacht".

## 5.2.

Die Lärmbeurteilung der kantonalen "Fachstelle Lärmschutz", welche auf Vor-Ort-Messungen vom 25. August 2010 basiert, stellt zusammengefasst fest, dass die Anlage bereits bei Windgeschwindigkeiten von unter 5 m/s den zulässigen Planungswert "Nacht" von 45 dB beim Fenster des nächstgelegenen lärmempfindlichen Raumes (Z.-Strasse) um über 5 dB überschreitet (act. 14.9). Zudem sei bei Zunahme der Windgeschwindigkeit mit deutlich höheren Lärmpegeln zu rechnen. Da die wahrgenommenen Geräusche der Anlage eher einer mechanischen, als einer aerodynamischen Ursache zuzuordnen seien, empfiehlt die Fachstelle als nächsten Schritt die Wartung der Anlage.

## 5.3.

Die massive Überschreitung des Grenzwertes "Nacht" kann nicht auf topografische Verhältnisse oder etwa auf die Umgebungsbepflanzung zurückgeführt werden. Bei Lärmmessungen wird dem durch den Wind verursachten Geräusch durch die Verwendung eines Windschirmes beim Messgerät entgegnet. Allfälligen Umgebungsgeräuschen wird bereits durch die geeignete Wahl des Messstandortes Rechnung getragen (vgl. Skizze auf Seite 2 der Lärmbeurteilung). Bei der am Messtag herrschenden, geringen Windstärke von weniger als 5 m/s kommt allfälligen Nebengeräuschen durch die umliegende Bepflanzung, bzw. dem Rascheln des Laubes, ohnehin keine entscheidende Rolle zu. Dies gilt vorliegend aufgrund der grossen Differenz zwischen Ruheschall- und Betriebsschallpegel von 8 dB umso mehr. Weiter führt die Rekurrentin nicht aus und ist auch nicht ersichtlich, was für spezielle topografische Verhältnisse die Messung beeinträchtigt haben könnten.

## 5.4.

Die Anlage muss entgegen den Ausführungen der Rekurrentin, periodisch gewartet werden. Dies belegt die von ihr selbst ins Recht gelegte Wartungsanweisung des Herstellers der Anlage (act. 4.12). Dabei sind keinesfalls nur die Schrauben der Anlage zu kontrollieren. Ziffer 16 der Wartungsanweisung lautet explizit:

*"Schmieren des Kugelkranzes - erstmals ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme und dann bei der jährlichen Überprüfung."*

Angesichts der diverse Punkte umfassenden Wartungsvorgabe des Herstellers erscheint es irritierend, dass die Rekurrentin von einer "wartungsfreien" Anlage redet. Wird ein Kugellager nicht geschmiert, kommt es offenkundig über kurz oder lang zu mechanischem Verschleiss. Wie dem Internetauftritt der kantonalen Fachstelle für Lärmschutz diesbezüglich zu entnehmen ist, kann gerade eine schlechte Wartung mit der Zeit zu störenden Quietsch- oder Rattergeräuschen führen. (<http://www.laerm.zh.ch/fals/3-wissen/fragen/konkretes/kleinwindanlagen.html>). Selbst wenn die Anlage der Rekurrentin aus sogenannten wartungsfreien Kugellagern bestehen würde, müsste die Windkraft-Anlage periodisch überprüft werden. Denn auch diese unterliegen letztlich dem Verschleiss und haben eine begrenzte Lebensdauer. Ob nun ein Defekt die Ursache für die übermässige Lärmimmission ist oder nicht, kann nur durch eine Überprüfung bzw. Wartung der Anlage durch eine qualifizierte Person ermittelt werden.

#### **5.5.**

Bleibt anzumerken, dass es unerheblich ist, ob der Lärm der Windkraft-Anlage die Eigentümerin der Liegenschaft Z.-Strasse beim Erwerb der Liegenschaft gestört hat oder nicht. Die gesetzliche Pflicht zur Einhaltung des Planungswertes kann durch allfällige privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgehebelt werden. Weiter ist bei Windstärken von über 5 m/s auch von einem Anstieg des Lärms auszugehen. Diesfalls ist aufgrund der geringen Distanzen zu weiteren Gebäuden im Quartier von lediglich 17 m bis 60 m (act. 4.11) davon auszugehen, dass es an diesen ebenfalls zu unzulässigen Immissionen kommt. Zudem ist mittlerweile von veränderten Verhältnissen gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs der Liegenschaft durch die heutige Eigentümerin auszugehen, da die Windkraftanlage heute offensichtlich höhere Lärmimmissionen verursacht.

#### **6.1.**

Nach dem Ausgeführten ist der Rekurs abzuweisen.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten A. B. aufzuerlegen (§ 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).

[.....]

